

Schluss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **39 (1980)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und 5 Schilling überwiesen²³⁰. In der Zwischenzeit²³¹ gelangte die Obligation vom Hause Reding an das Kloster Engelberg, dessen Grosskellner²³² P. Maurus Rinderlin 1722 1 716 Gulden 30 Schilling und 1723 die verbleibenden 1 188 Gulden und 5 Schilling übertragen wurden²³³. Die Feststellung von Statthalter Johann Laurenz Bünti im Rechnungsbuch Reding²³⁴ zeigt die Beendigung des umfangreichen, aber sehr wohl nützlichen Kreditgeschäftes an: «Hiemit die vöilige Haupt Summa saldiert vnd bezahlt, den 8. Julli 1723». Der formelle Abschluss erfolgte vor dem Landrat am 6. Oktober 1723 mit der Nichtigung der unterdessen zurückgegebenen Obligation²³⁵.

8. SCHLUSS

Nach den schrecklichen Ereignissen vom 17. März 1713 wurde mit vielfältigen Massnahmen versucht, eine weitere gleiche Katastrophe zu verhindern. Ich erinnere an den Bauplan, der die Kirche und — zu Beginn auch — das Rathaus von umliegenden Gebäuden frei sehen wollte, an die restriktiven Bauvorschriften, die — statt mit Holz — nur noch mit Stein zu bauen erlaubten, an die Vorschriften für die Holzlagerung etc..

Auf mögliche Brandherde verwandten die Gnädigen Herren künftig ganz besondere Aufmerksamkeit. Zahlreiche Häuser wurden auf die «Gefahr deß Feürß»¹ untersucht, um die nötigen Reparaturen zu veranlassen. Vor allem die Öfen beanspruchten fürderhin stets wieder die Obrigkeit², oft wurde sie von Nachbarn auf schadhafte Zustände aufmerksam gemacht³.

Auch die längst bekannten Vorsichtsmassnahmen mussten der Bevölkerung immer wieder in Erinnerung gerufen werden. «Daß Tabackh-Trinckhen [solle] auf dem Rathhaus zue allen Zeiten bey Straff hoher Oberkheit verboten sein»⁴, wurde zum Beispiel 1715 verkündet. Das Trocknen oder Dör-

²³⁰ Die Bezahlung erfolgte teilweise «bargeldlos», indem je eine Forderung von Statthalter Achermann zur Verrechnung gebracht wurde; Rechnungsbuch Reding, S. 32

²³¹ Der Wochenrat zeigte sich vom Vorhaben der Transaktion beunruhigt, gab sich aber mit Erklärungen von Statthalter Achermann zufrieden; 3. 3. 1721, WRP 24 Fol. 598a. — Anton Sebastian Reding verwandte die Forderung gegenüber Nidwalden zur Bezahlung des Kaufs einer halben Kompanie von Oberst Reding; Oberst Reding seinerseits übertrug die Obligation an das Kloster Engelberg; Rechnungsbuch Reding, S. 33

²³² Rechnungsführer

²³³ Rechnungsbuch Reding, S. 32 ff.

²³⁴ aaO, S. 34

²³⁵ LRP 6 Fol. 153a

¹ Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a

² Wochenrat 23. 9. 1713, WRP 24 Fol. 128a; Wochenrat 18. 8. 1717, WRP 24 Fol. 411a; Wochenrat 14. 4. 1719 WRP 24 Fol. 511a; Landrat 26. 8. 1734, LRP 7 Fol. 1b

³ Wochenrat 9. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130b; Landrat 28. 9. 1713, LRP 5 Fol. 348b

⁴ Landrat 5. 8., LRP 5 Fol. 418b



17. In den letzten Jahren führten etliche Besitzer von Baudenkmalern aus der unmittelbaren Nach-Brandzeit an ihren Häusern fachgerechte Restaurationen durch. Das Bild zeigt die herrschaftlichen Häuser am Rathausplatz.

ren von Gegenständen am offenen Feuer war besonders gefährlich und deshalb in den Feuerordnungen genau umschrieben. Fischernetze zum Beispiel durften zunächst noch im Winter tagsüber am Feuer «in Behuotsamkeith» getrocknet werden ⁵, 1749 wurde auch dies strikte verboten ⁶.

Die Einhaltung all dieser Vorschriften musste kontrolliert werden. Dies geschah einerseits durch die Obrigkeit selbst, andererseits durch den beauftragten Kaminfeger. Seine Aufgabe war es, «. . . die Camin in den Particular Häusseren 2. mahl iahrlichen . . .» zu russen, «in den Pfister Heüsseren aber alle Fronfasten» ⁷. Leute, die sich weigerten, ihre Kamine säubern zu lassen, hatte er der Obrigkeit zu melden; die Ungehorsamen mussten sich dann im Rathaus verantworten ⁸.

Neben den Kaminfeuern nahmen auch die Nachtwächter eine Aufsichtsfunktion ein. So wollten Buochs und Ennetbürgen «nächtliche Wächter» einsetzen, «aus Beysorg deß Feürß», wie sie ihren Wunsch begründeten ⁹.

⁵ Landrat 10. 12. 1727, LRP 6 Fol. 270a

⁶ Dreifacher Landrat 24. 10. 1749, LRP A Fol. 122b

⁷ Also vierteljährlich — Landrat 18. 9. 1719, LRP 6 Fol. 85b

⁸ Wochenrat 27. 9. 1720, WRP 24 Fol. 574b

⁹ Landrat 24. 5. 1723, LRP 6 Fol. 149b

In neuen Feuerordnungen — eine solche erging auch wieder am 5. Januar 1746 — wurden jeweils die Verhaltensregeln für die Brandvorsorge und die Brandbekämpfung festgelegt ¹⁰.

Als äussere Erinnerung an den Dorfbrand 1713 ist uns die Dorfanlage erhalten. Zwar hat der ursprüngliche Riss schon früh erste Abänderungen erfahren, aber in den Grundzügen wurde er durchgehalten. Es gilt heute, im Wissen um die Absichten der einstigen Architekten des Dorfes, den Gehalt und die Substanz des Nidwaldner Hauptortes zu bewahren. Es dürfen sich Eingriffe, wie sie mit zum Teil recht unglücklichen Auswirkungen vorgenommen wurden ¹¹, nicht mehr wiederholen ¹². Dem steht die Befriedigung gegenüber, dass immer mehr Eigentümer von wertvollen Altbauten mit fachgerechten Restaurationen für den Erhalt der Baudenkmäler sorgen ¹³.

¹⁰ Landbuch von 1623/1731, S. 218

¹¹ vor allem zwischen 1865 und 1870 mit dem Bau des Winkelrieddenkmals, der Rückversetzung der Kirchenmauer und dem Abbruch von dazugehörigen Vorzeichen und Törchen, dann 1928 mit dem Abbruch des Glaser-Hauses; Furger, aaO, S. 41 f.

¹² Zur Überraschung vieler ist es auch in unseren Tagen immer wieder möglich, dass historisch interessante Häuser niedergerissen werden. Vgl. die Klage über ein einzelnes Haus von Jakob Wyrsch, Nachruf auf das Haus im Gässli in Stans, in: Nidwaldner Volksblatt, 29. 7. 1978

¹³ Abbildung 17; restaurierte Häuser Rathausplatz 6, 7 und 8

Abbildungsnachweis:

A. Odermatt, Stans: 1, 2, 4, 6, 14, 17

Paul Furger, Stans: 3, 13, 15

Robert Durrer: Bürgerhaus, Band Unterwalden, XX: 5

Peter Steiner, Stans: 7, 10, 11

Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel: 8, 9, 16

Städtische Brandwache Zürich: 12